



Fachbereich/Fachdienst:	Stadtplanung & Räumliche Entwicklung
Sachbearbeitung:	Andreas Tisch
Aktenzeichen:	106.3
Datum:	15.01.2026
Vorgang:	TUPV 13.01.2026 GR 08.07.2025 TUPV 24.06.2025 GR 18.05.2021 TUPV 30.03.2021 GR 29.09.2020 TUPV 15.09.2020 GR 20.02.2018

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung
Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr	13.01.2026	nichtöffentlich
Gemeinderat	24.02.2026	öffentlich

Betreff:

Lärmaktionsplan 4. Stufe: Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr in ausreichender Höhe vorhanden / eingeplant.	
<input type="checkbox"/> Beschluss hat keine Haushaltsrelevanz	
<input type="checkbox"/> Es sind Über-/ Außerplanmäßige Mittel erforderlich in Höhe von:	€
<input type="checkbox"/> Für die folgenden Haushaltsjahre sind entsprechende Mittel vorzusehen in Höhe von voraussichtlich insgesamt:	€
Kommentar:	

Hinzuziehung Externer:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat

- 1.nimmt die abgegebenen Stellungnahmen aus der Offenlage zur Kenntnis,
- 2.stimmt der Behandlung der Stellungnahmen wie in der Abwägungstabelle dargestellt zu,
3. beschließt den Lärmaktionsplans der 4. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie und
- 4.beauftragt die Verwaltung mit der Überprüfung und Erarbeitung zur Ausgestaltung eines kommunalen Förderprogramms zu Schallschutzfenstern als freiwillige Lärmschutzmaßnahme.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurden von der

EU neue Wege zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm eingeleitet. Ziel der EU und der nationalen Gesetzgeber ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Nach einer Ermittlung der Umgebungslärmpegel und den daraus resultierenden Betroffenheiten sind daran anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen. Die Lärmaktionsplanung ist als Chance zu verstehen, langfristig die Lebensqualität zu verbessern und die Attraktivität der Gemeinden zu erhöhen.

Zuständig für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden, sowohl in Ballungsräumen als auch entlang von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken. Bestehende Lärmaktionspläne sind regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dabei sollen die Gemeinden durch die Landesbehörden so weit wie möglich fachlich unterstützt werden, was vorwiegend durch die Bereitstellung von Lärmkartierungen der Hauptverkehrsstraßen durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erfolgt.

Die Lärmaktionsplanung für Walldorf wurde 2017 erstellt und am 20.02.2018 durch den Gemeinderat nach einer Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Dieser wurde im Rahmen der sogenannten 3. Runde 2020/21 überprüft und fortgeschrieben. Mit der jetzigen Fortschreibung wurde das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein GmbH&Co.KG, Karlsruhe beauftragt, welche die bestehenden Lärmaktionspläne in Walldorf erarbeitet hatten.

Notwendigkeit der Überprüfung

Grundlage für die Fortschreibung und Überprüfung der bisherigen Lärmaktionsplanung ist die Kartierung der LUBW. Durch die damit nachgewiesene Belastung von Immissionsflächen mit mehr als 55 dB(A) besteht für die Stadt Walldorf die Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, bzw. einen vorhandenen Lärmaktionsplan innerhalb der 4. Stufe fortzuschreiben.

Dabei sollte die aktuelle Lärmkartierung 2022 erstmals auf Basis eines neuen, europaweit harmonisierten Berechnungsverfahrens erfolgen. Die Ergebnisse wurden erst Ende November 2023 durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei dieser Grundlagenkartierung wurden alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über drei Millionen Kfz/Jahr, d.h. mit durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen von mehr als 8.200 Kfz berücksichtigt. Dies betrifft in Walldorf die A5, A6, L723, L598 und die B291, sodass durch die LUBW keine innerörtlichen Straßen betrachtet wurden.

Wie in der bestehenden Lärmaktionsplanung wurde in Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Fachbüro ergänzend eine freiwillige Kartierung der weiteren bisher klassifizierten Straßen in Walldorf (Nußlocher Straße, Bahnhofstraße, Wieslocher Straße) sowie der Schwetzinger Straße und Ringstraße, unabhängig der jeweiligen Verkehrsbelastungen, durchgeführt. So sind auch alle Hauptverkehrsstrecken durch in der Wohnstadt erfasst, da auch unterhalb einer Kartierungspflicht auslösenden Verkehrsbelastung von 8.200 Kfz/24h gesundheitsgefährdende Immissionen auftreten können.

Für diese zusätzliche Kartierung wurden im Januar 2025 an den Knotenpunkten Nußlocher Straße / Ringstraße sowie Wieslocher Straße/ Bgm.-Willinger-Straße/ Ringstraße und zwei Querschnittserhebungen auf der Schwetzinger Straße (Höhe Waldschwimmbad) und der Nußlocher Straße (stadtauswärts vor Kreisverkehr) durchgeführt. Für die weiteren klassifizierten Straßen wurde auf die Ergebnisse des Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg 2023 zurückgegriffen.

Westliche Ergebnisse der Lärmaktionsplanung

In der Anlage 1 ist der überarbeitete Bericht zur Lärmaktionsplanung der 4. Runde dargestellt. Die detaillierten rechtlichen Vorgaben und die Erforderlichkeit der Lärmaktionsplanung sind in Kapitel 2 des Endberichts dargestellt. Im Kapitel 3 sind die Grundlagen der Lärmaktionsplanung beschrieben. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden in Kapiteln 4 und 5 dargestellt und das Kapitel 6 beschreibt das Instrument der Lärmaktionsplanung. Aufgezeigt werden Verfahren, Planungsziele, Nutzen, mögliche Maßnahmen der Lärminderung und die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Als Ergebnis der Berechnungen zeigt die hausgenaue Betrachtung von lärmbeeinträchtigten Einwohnern, dass mit ca. 8.300 Personen fast die Hälfte der Walldorferinnen und Walldorfer mit hohen Belastungen durch den Straßenverkehrslärm mit mehr als 55 dB(A) LDEN ausgesetzt sind. Circa 800 Personen (ca. 5% der Gesamtbevölkerung) sind zudem auch gesundheitsgefährdenden Schallimmissionen mit mehr als 65 dB(A) LDEN ausgesetzt (vgl. Kap. 5). In den Karten 5.2 / 5.2.1. der Anlagen sind die Lärmschwerpunkte dargestellt. Diese befinden sich insbesondere nördlich der Drehscheibe im Bereich der Blockrandbebauung in der Schwetzingen Straße von der Ev. Kirche bis zur Dammstraße sowie mäßig ausgeprägt im Verlauf der bisherigen Kreisstraße (Wieslocher Straße, Bahnhofstraße und Nußlocher Straße).

Verfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2025 den Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Walldorf im Rahmen der 4. Stufe gebilligt und nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG die parallele Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 10.07 bis 24.08.2025 durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit sind während der Zeit der Veröffentlichung keine Anregungen eingegangen. Parallel wurden 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange kontaktiert, worauf 6 Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung eingingen. Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen bezogen auf die Maßnahmenbereiche kurz zusammengefasst. Im Einzelnen wird auf die Abwägungssynopse im Anhang (Anlage 4) verwiesen.

- Stellungnahmen zu Maßnahmenbereiche 1 und 2 (Nußlocher und Wieslocher Straße)

Insbesondere sind Stellungnahmen des Amtes für Nahverkehr, Rhein-Neckar-Kreis; gemeinsam mit dem VRN und der Straßenverkehrsbehörde RNK; bezüglich der vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich 1 (Wieslocher Straße) und Bereich 2 (Nußlocher Straße) eingegangen. Bei beiden Bereichen handelt es sich um eine nächtliche Überschreitung der zulässigen 55 dB(A) mit einer Betroffenheit von 51 Einwohnern, die durch mittel- bis kurzfristig wirkende Maßnahmen verbessert werden soll.

Insbesondere wurde im Offenlageentwurf bei beiden Bereichen vorgeschlagen ein lärmarmes Fahrbahnbelag einzubauen und / oder die zulässige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Zeitraum 22 bis 6 Uhr anzuordnen. Weiter wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung beim bisherigen Straßenbaulastträger Rhein-Neckar-Kreis abgefragt, ob zur Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen (Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern) die festgestellten Überschreitungen der Lärmsanierungswerte für Bundes- und Landstraßen auch bei Kreisstraßen Anwendung finden können.

Durch die Beteiligung des Straßenbaulastträgers Rhein-Neckar-Kreis wurde deutlich, dass der Rhein-Neckar-Kreis den Absenkungen der Lärmwerte durch Bund und Land Baden-Württemberg seit 2005

nicht gefolgt ist, wodurch aus Sicht des Kreises keine Überschreitung der Auslösewerte in den Maßnahmenbereichen 1 und 2 vorliegen. Daher wurde in den Maßnahmenvorschlägen die zuvor vorgeschlagenen Lärmsanierungsmaßnahmen (Lärmarme Fahrbahnbelege und die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern) zurückgenommen, da es sich dabei um eine freiwillige Maßnahme des Straßenbaulastträgers handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Als kurzfristig wirkende Maßnahme wird an der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr festgehalten.

Durch eine weitere Prüfung der zu erwartenden Lärminderungen der einzelnen Maßnahmen wird nun von einem vermeintlichen lärmarmen oder lärmoptimierten Fahrbahnbelag abgeraten, da bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h keine wirkliche weitere Lärminderung zu erwarten wäre.

Daraus schließend kann der Bitte der VRN GmbH und dem Amt für Nahverkehr nach alternativer Lärminderungsmaßnahmen, die ohne Geschwindigkeitsreduzierungen einhergehen, nicht gefolgt werden. Die in der Stellungnahme der VRN angesprochenen Bitte, auf eine „Rechts-vor-Links“-Regelung zu verzichten, kann gefolgt werden, da es sich bei den entsprechenden Straßen um eine Vorfahrtsstraße handelt und diese Regel beibehalten werden sollte.

- Stellungnahmen zum Maßnahmenbereich 3 (entlang B291 / A5)

Bei dem Bereich 3 handelt es sich um einen Maßnahmenvorschlag, der durch die gemeinsam verursachten Immissionen der B291 und der BAB 5 nötig wird und 360 Einwohner nachts betrifft. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich zum einen um den Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags und um die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern.

In der Stellungnahme der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird darauf hingewiesen, dass für die Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte nicht erst durch die Addition der Verkehrsimmissionen mehrerer Verkehrswege vorliegen dürfe. Der vorliegenden Kartierung des Lärmaktionsplans liegt allerdings nur eine Gesamtbetrachtung zugrunde. Nach Angaben des Fachbüros wäre über sogenannte Teilpegel zwar grundsätzlich eine „Rückwärtsrechnung“ möglich, diese sei hier aber nicht zielführend, da grundsätzlich bei einem Antrag durch einen Eigentümer eine schalltechnische Untersuchung - außerhalb des LAP Walldorf - durchgeführt werden muss.

Weiter wird in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) nur gegeben sind, wenn das betroffene Gebäude vor dem 01.04.1974 errichtet wurde oder sich in einem Bebauungsplangebiet befindet, der zu diesem Zeitpunkt schon rechtskräftig war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Für den Bereich entlang der B291 bedeutet dies, dass die Voraussetzungen einer Förderung grundsätzlich nur für betroffene Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Westlich der B291 Teil I, 1. Änderung“, rechtsgültig seit 1971, möglich erscheinen. Insofern dürfte lediglich für betroffene Gebäude nördlich der Rennbahnstraße (Bereich Tannenweg) eine Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen nach den derzeitigen Richtlinien möglich sein.

Eine Prüfung lärmarmen Belags sicherten der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme zu. Dies wird jedoch erst erfolgen, sobald für den betreffenden Abschnitt der B 291 die nächsten Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen werden dabei in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. Nach dem Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 10.11.2025 zur Entschärfung von

Lärmschwerpunkten, befindet sich die B291 im Bereich Walldorf nicht unter den 678 höchstbelasteten Schwerpunkten im Regierungsbezirk Karlsruhe. Es ist daher anzunehmen, dass die Priorität einer Lärmsanierung eher untergeordnet ist.

Prüfung eines kommunalen Förderprogramms zu Schallschutzfenstern

Wie bereits unter dem Punkt „Stellungnahmen zu Maßnahmenbereiche 1 und 2“ genannt, würde der bisherige Straßenbaulastträger keine freiwillige Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen entlang der K4256 bewilligen, da der Rhein-Neckar-Kreis nicht den Absenkungen von Bund und Land der Auslösewerten der Lärmsanierung für Bundes- und Landesstraßen seit 1990 gefolgt ist. Da bei der Überprüfung des Lärmaktionsplans entsprechend der geltenden Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung im Nachtzeitraum festzustellen ist, stellt sich mit der Abstufung der Kreisstraße zur Gemeindestraße und der Übernahme der Baulastträgerschaft durch die Stadt nun die Frage, wie die Stadt Walldorf ab dem 01.01.2026 als Straßenbaulastträger mit der Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen umgehen will.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass entlang der Kreisstraße auch an Abschnitten, an denen bereits Tempo 30 gilt, bereits die Lärmsanierungswerte überschritten werden. Dies betrifft insbesondere Gebäude im Kernbereich der Wohnstadt wie der Bahnhofstraße und Johann-Jakob-Astor-Straße. Zudem werden die Auslösewerte auch im Bereich der Schwetzingener Straße und einzelne Gebäude im südlichen Bereich der Ringstraße erreicht. Da bei Tempo 30 auch der Verbau von lärmarmen Belägen keine signifikante Lärminderung verspricht, bestehen für diese Bereiche keine kurzfristigen aktiven Lärmschutzmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wurde durch das Fachbüro ergänzend untersucht, welche Gebäude auch bei der mit den Maßnahmenbereichen 1 und 2 umgesetzten Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h nachts weiterhin von einer gesundheitsgefährdenden Überschreitung betroffen wäre. Insgesamt würden im Kernbereich der Wohnstadt weiterhin 60 Gebäude betroffen bleiben.

Für die adressierten 60 Gebäuden im Kernbereich der Wohnstadt empfiehlt sich daher die Prüfung einer freiwilligen städtischen Förderung. Als freiwillige Maßnahme der Stadt soll im Rahmen der Fortentwicklung der städtischen Umweltförderprogramme die Schaffung eines zusätzlichen kommunalen Förderprogramm für den Einbau von Schallschutzfenstern geprüft werden. Die Entscheidung einer freiwilligen Förderung kann dabei unabhängig ohne Auswirkungen auf den Lärmaktionsplan der 4. Stufe als zusätzliches Angebot im Rahmen der Umweltförderprogramme als freiwillige Maßnahme erfolgen.

Weiteres Vorgehen:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 13.01.2026 über die Behandlung der Stellungnahmen sowie den Anpassungen der Maßnahmenvorschläge beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Dabei wurde dem Gemeinderat auch die Beauftragung der Verwaltung zur Erarbeitung eines Förderprogramms zum Lärmschutz mehrheitlich empfohlen.

Der Lärmaktionsplan wird nach Beschluss durch den Gemeinderat auf der Homepage der Stadt bereitgestellt. Eine standardisierte Zusammenfassung wird von der Verwaltung an die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) gesendet, welche die verpflichtende Meldung an die EU übernimmt. Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu den Stichtagen der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu überprüfen. Die 5. Stufe zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen beginnt am 01.07.2027 und endet am 18.07.2029.

Mit dem beschlossenen Lärmaktionsplan und seinen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminde-
rung über Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf die örtliche Straßenverkehrsbehörde zugegan-
gen, sodass eine Umsetzung alsbald erfolgen kann.

gez. BM Renschler

Anlage(n):

1. 01_Lärmaktionsplan_4-Stufe_Teil 1 - Bericht mit Anlagen 1-6
2. 02_Lärmaktionsplan_4-Stufe_Teil 2 - Anlagen 7-7.2
3. 03_Lärmaktionsplan_4-Stufe_Teil 3 - Anlagen 7.3-8.2
4. 04_Abwägungssynopse_20251216